



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom: Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 15.12.2010
---	---

25. **Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Das Kinderbildungsgesetz ist zum 01.08.2008 in Kraft getreten.

Nach nunmehr 2 Jahren Praxis und der Erstellung der Verwendungsnachweise über die Landeszuschüsse kann zur Grundstruktur der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen folgendes konstatiert werden:

Die Finanzierung der Kinderbetreuung in NRW erfolgt nach den Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (im folgenden KiBiz.) durch

- a) das Land NRW, das sich nach Maßgabe des KiBiz an den Kosten beteiligt.
- b) die Träger, die sich nach den Vorgaben des KiBiz an der Finanzierung durch einen Eigenanteil beteiligen
- c) die Eltern, die einen Anteil an der Finanzierung übernehmen. Der Anteil der Eltern ist von der Kommune durch die Elternbeiträge festzulegen. Nach dem Gesetz über die Tageseinrichtungen für Kinder -GTK- (Vorläufergesetz zum KiBiz.) wurden 19 % der gesamten Betriebskosten als Elternbeiträge bei der Bezuschussung durch das Land NRW zu Grunde gelegt. Nach dem KiBiz kann der Anteil der Eltern auch über 19 % festgelegt werden.
- d) die Kommunen, die die Finanzierungslücke zwischen tatsächlichen Aufwendungen und Einnahmen aus Land, Trägern und Elternbeiträgen übernehmen.

In der Stadt Niederkassel standen zum Zeitpunkt 15.10.2010
1173 Plätze zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen zur Verfügung.

Im Kindergartenjahr 2008/2009 entstanden Gesamtbetriebskosten in Höhe von 6.375.419,92 Euro. Nach Abzug der Trägeranteile wurden 5.332.659,62 Euro als Zuschuss durch das Jugendamt ausgezahlt. Davon wurden 2.095.081,03 Euro durch das Land NRW erstattet. Bei Zugrundelegung von 19 % Elternbeiträgen (alte GTK-Regelung) hätten 1.211.329,78 Euro erzielt werden müssen. Tatsächlich wurden 1.290.044,93 Euro zum Soll gestellt (20,24 %). Tatsächlich verblieb bei der Stadt Niederkassel ein Finanzierungsaufwand von 1.947.533,70 Euro.

Im Kindergartenjahr 2009/2010 entstanden Gesamtbetriebskosten in Höhe von 5.928.873,69 Euro. Nach Abzug der Trägeranteile wurden



Stadt Niederkassel

4.970.430,94 Euro als Zuschuss durch das Jugendamt ausgezahlt.
Davon wurden 1.955.687,83 Euro durch das Land NRW erstattet. 19 % (alte GTK-Regel) an Elternbeiträgen beliefen sich auf 1.126.486,00 Euro. Tatsächlich wurden 1.384.454,23 Euro (23,36 %) zum Soll gestellt. Tatsächlich verblieb bei der Stadt Niederkassel ein Finanzierungsaufwand von 1.630.288,90 Euro.

Vor diesem Hintergrund wurde die Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder vom 06.05.2009 überarbeitet.

- I. Im Satzungstext wurden im Wesentlichen klarstellende sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.
- II. Ferner wurde die Elternbeitragstabelle überarbeitet.

Zu I.) Erläuterung der Änderungen:

§ 1 wurde redaktionell überarbeitet. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Verpflegungskosten nicht im Beitrag eingeschlossen sind.

§ 2 unverändert.

§ 3 wegen der Neufassung der Beitragstabelle wird für Pflegeeltern die 3te Einkommensstufe festgelegt. Abs. 3 beinhaltet die Regelung des alten § 5. Die Beitragstabelle wird Anlage zur Satzung. In Abs. 3 wird beitragsmäßig die Regelung des § 19 Abs. 4 KiBiz nachvollzogen, wonach bei der Berechnung der Kindpauschale das Alter zu Grunde gelegt wird, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben.

Zur Klarstellung wird in Abs. 4 darauf hingewiesen, dass Schließungszeiten und Nichtteilnahme am Betreuungsangebot die Beitragspflicht nicht berühren.

§ 4 Bei der Definition des Einkommens als die Summe aller positiven Einkünfte – verringert durch die jeweiligen Werbungskosten – ist der Hinweis aufgenommen worden, dass weitere Steuerfreibeträge nicht berücksichtigt werden.

In der Praxis beklagen sich Eltern teilweise darüber, dass z.B. hohe Hypothekenzahlungen oder hohe Mietzahlungen nicht bei den Einkommen berücksichtigt werden. Würde man diese Zahlungen berücksichtigen, führte dies in der Konsequenz dazu, dass in der Regel einkommensstarke Haushalte, die sich z.B. entsprechende Objekte erlauben können, bei der Festsetzung der Elternbeiträge ggf. Vorteile gegenüber einem durchschnittlichen Haushalt hätten, der diese Zahlungen aufgrund des nur begrenzt verfügbaren Einkommens sich nicht leisten könnte.

Daher die Klarstellung:

In § 4 Abs. 1 wird ferner eine Regelung über die Anrechnungsfreiheit bei der



Stadt Niederkassel

Verlängerungsoption des Elterngeldes getroffen.

- § 5 In § 5 Abs. 3 wird zur Klarstellung geregelt, dass bei einem Erlassantrag die Wirkung erst ab Eingangsmonat des Antrages erfolgt.
- § 6 (alte § 7) unverändert
- § 7 (alte § 8) unverändert
- § 8 alte Fassung ist in § 3 geregelt
- § 9 alte Fassung jetzt § 8
§ 9 Abs. 2 a.F. wurde ersatzlos gestrichen, da die Verrechnungsregelung kassen-technisch nicht möglich ist

Die Satzungsänderungen sind aus der beigefügten Synopse ersichtlich.

Zu II.) Änderungen in der Beitragstabelle

Unter Bezugnahme auf die unter I.) dargestellten Finanzierungsanteile und den Finanzierungsanteil durch Elternbeiträge werden seitens der Verwaltung keine prozentualen Beitragserhöhungen vorgeschlagen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Regelung im alten Gesetz über die Tageseinrichtung für Kinder (19 % der Gesamtbetriebskosten sollen durch Elternbeiträge erzielt werden) nicht bindend ist. Der Beitrag durch Elternbeiträge kann vom Rat höher festgelegt werden.

Änderungen werden vorgeschlagen in der Staffelung der Elternbeiträge

Es wird eine generelle Beitragsbefreiung der Eltern und Erziehungsberechtigten, deren anrechenbares Einkommen unterhalb eines Betrages von 16.000 Euro liegt vorgeschlagen. Damit werden insbesondere Alleinerziehende und sozial schwächere Personen von der Beitragspflicht ausgenommen, die in erster Linie auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sind, da sie nicht genügend eigenes Einkommen besitzen um ihren notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen oder arbeitslos oder dauerhaft erwerbsunfähig sind.

Aus diesem Personenkreis wurden in der Vergangenheit häufig Erlassanträge gestellt und positiv beschieden, was aber einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursachte.

Die 2te Stufe wurde um 8.000 Euro bis 24.000 Euro festgelegt, um eine Erhöhung für diesen Personenkreis gegenüber der alten Regelung zu vermeiden.



Stadt Niederkassel

Ab der 2 ten Einkommensstufe wird vorgeschlagen, die Beiträge für alle Betreuungsformen im 6000er Schritten anzupassen, d.h. je 6000 Euro zusätzlich beginnt eine neue Beitragsgruppe.

Durch diese Gliederung der Beitragskorridore erhöht sich letztlich die Beitragsgerechtigkeit für die einzelnen Beitragszahler. Bislang waren die Abstände zwischen den einzelnen Einkommensgruppen auf 12.000 Euro festgesetzt. Diese Gliederung ist in der Vergangenheit von Eltern als ungerecht empfunden worden, da z.B. Eltern mit einem Jahreseinkommen von 25.000 Euro den gleichen Elternbeitrag zahlen wie Eltern mit einem Jahreseinkommen von 36.000 Euro.

Bei der Festlegung der Beiträge wurde bei den neuen Stufen wie folgt verfahren.

Es wurde die Differenz zwischen den alten Beitragsstufen ermittelt und die Hälfte der Differenz für die Zwischenstufen addiert.

Beispiel:

- 1) alter Beitrag Einkommen bis 24.542 Euro
Kinder bis 3 Jahre 25 Std. 65 Euro
 - 2) alter Beitrag Einkommen bis 36.813 Euro
Kinder bis 3 Jahre 25 Std. 134 Euro
- =>Differenz 69 Euro / $\frac{1}{2}$ = 34,50 Euro
- 3) neuer Beitrag Einkommen bis 30.000 Euro
Kinder bis 3 Jahre 25 Std. 65 Euro + $\frac{1}{2}$ Differenz = 34 Euro =
99 Euro

Entsprechend diesem System wurden die Einkommensstufen in 6000er Schritten neu berechnet.

Im Bereich der oberen Einkommen wird ebenfalls – zur Verbesserung einer Beitragsgerechtigkeit – der Beitragskorridor ausgeweitet. Er soll zukünftig bei einem Einkommenssatz von 78.000 Euro enden bzw. Personen, die über 78.000 Euro verdienen, separat mit dem Spitzenbeitragssatz belegen.

Die bisherige Festsetzung über 61.355 Euro – Kinder über 3 Jahre 25 Std. = 144 Euro entspricht nunmehr dem Beitrag bis 68.000 Euro. Die Einkommensstufe bis 72.000 Euro beträgt 162 Euro (Differenz von 109 zu 144 Euro = 35 Euro / $\frac{1}{2}$ davon 17,5 = 144 + 17,5 = aufgerundet 162 Euro)

Entsprechend erfolgte die Festsetzung für die Stufen bis 78.000 Euro und über 78.000 Euro.



Stadt Niederkassel

Bei der Festsetzung des Beitrages für unter 3jährige wurde entsprechend der vorstehenden Berechnung verfahren. Lediglich in den Einkommensstufen ab 60.000 Euro wurden die Beiträge nicht um den Differenzbetrag sondern pauschal um 10 % erhöht.

Aktuell befinden sich in den Einrichtungen der Stadt Niederkassel 274 Kinder, deren Eltern über ein Jahreseinkommen von über 61.355 Euro verfügen. Konkrete Werte, wie viele davon in die neuen Einkommensstufen über 68.000 Euro fallen, können nicht ermittelt werden, da die Beitragspflichtigen, die zum jetzigen Höchstbeitrag veranlagt werden nur verpflichtet sind, anzugeben, dass das Einkommen oberhalb von 61.355 Euro liegt.

Die Neufestlegung der Einkommensstufen in 6.000 Euro Schritten kann dazu führen, dass Beitragspflichtige, die sich derzeit in einer niedrigeren Stufe befinden, nunmehr der nächst höheren Stufe zugeordnet werden müssen und daher einen - geringfügig – höheren Beitrag entrichten müssen.

Diese höheren Belastungen können im Rahmen der Einkommenssteuererklärung relativiert werden.

Wie sich die Änderungen der Einkommensstufen im Gesamten auswirken, muss nach Ablauf eines Beitragsjahres bewertet werden.

Die Änderungen der Beitragsstufen sind aus der beigefügten Gegenüberstellung ersichtlich.

Ferner ist eine Aufstellung der Elternbeiträge aus Nachbarkommunen beigefügt.“

Die stellvertretende Ausschussvorsitzende Bayer-Helms (CDU) erläuterte die Beratungen im zuständigen Jugendhilfeausschuss.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder.

Der Satzungstext nebst Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0